

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Dirsch-Dünder)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 41/42.

Berlin, Sonnabend, 22. Mai 1915.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Der Burgfrieden unter den Arbeiterorganisationen.
— Das Nachbaderbot. — Selbstmord als Betriebsunfall. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Literatur. — Anzeigen.

Der Burgfrieden unter den Arbeiterorganisationen.

Nicht allein die Not der Zeit, sondern auch ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl hat dazu geführt, daß die verschiedenen Richtungen in der deutschen Arbeiterbewegung während des Krieges in allen wichtigen Fragen gemeinsam vorgegangen sind. Die oftmals recht heftigen Kämpfe, in gemeinschaftlichen Beratungen werden alle die Arbeiterchaft und das Gemeinwohl betreffenden Fragen erörtert. Und man ist gut dabei geblieben. Das Ansehen der Arbeiterorganisationen hat dabei erheblich gewonnen, eine ganz andere Bewertung der Arbeiterbewegung hat Platz gegriffen. Es geht also auch so, und es entsteht die Frage, ob nicht dieses bessere Verhältnis zwischen den Organisationen auch für die Zeit nach dem Kriege aufrecht erhalten werden kann. Die Aufgaben, die dann gelöst werden müssen, werden erhebliche Anforderungen an die Ständevertretungen der Arbeiter stellen, und ihre Lösung wird uns umso leichter sein, je enger und deshalb stärker die deutsche Arbeiterchaft ist.

Diesem Gedanken ist vor einiger Zeit im „Regulator“, dem Organ unseres Gewerkevereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, Ausdruck verliehen worden. Es hiess da in einem Artikel der Nr. 12 vom 19. März u. a.:

„Eine andere Frage ist es, ob nach dem Kriege das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationsrichtungen wieder das alte, leider geblieben soll, ob nicht auch darauf der Krieg eine definierende Wirkung ausüben wird. Erfolgreiche wirtschaftliche Kämpfe, die grundsätzliche Ausnützung besserer Bewertung der Arbeiterorganisation, hängen zum großen Teil von der Einigkeit der Arbeiterorganisationen ab. Diese fehlte vor dem Kriege. Wo wirtschaftliche Kämpfe siegreich für die Arbeiter endigten, geschah das meistens unter der von dem momentanen Zwange der Verhältnisse geschaffenen mißlichen Einigkeit. Die Deutschen Gewerkevereine streben auf Grund ihres ganzen Programms eine solche Einigkeit an; sie haben schon den praktischen Beweis dieses Wollens erbracht, doch ihr Einfluß war bis jetzt zu gering. Als Schrittmacher in der Arbeiterorganisation haben sich die Deutschen Gewerkevereine schon wiederholt in der Arbeiterbewegung bewährt, denn niemand kann ihnen streitig machen, daß sie die ersten waren, die die Arbeiterorganisation in ihrer heutigen Form der Berufsorganisation mit ausgebautelem Unterstützungsweesen schufen. Ob es ihnen gelingen wird, in der Einigkeit der Arbeiterorganisationen einen ähnlichen Erfolg zu erzielen, das steht noch aus. War so schwer wäre es bei dem guten Willen der in Betracht kommenden Richtungen nicht.“

Und zum Schlusse dieser Betrachtung heißt es, daß die Frage wichtig genug sei, ob nicht angesichts der großen kommenden Aufgaben eine bessere Verständigung der deutschen Arbeiterorganisationen möglich und durchführbar wäre.

Diese Ausführungen haben in der Presse lebhafte Erörterungen hervorgerufen. In den Organen der freien Gewerkschaften fanden sie zum größten Teil Zustimmung. Allerdings wurde mehrfach die Bemerkung gemacht, daß das Bestehen mehrerer Organisationen überflüssig und deshalb eine Verschlingung angebracht sei. Davon kann natürlich nicht die Rede sein, denn in dem Artikel

des „Regulator“ wird als Grundbedingung ausdrücklich gefordert, daß jeder Richtung ihre Eigenart belassen wird. Aber auch ohne Verschlingung kann man auf freigerwerblicher Seite den Anregungen des „Regulator“ ihre Berechtigung nicht verweigern.

Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ warf dazu die Frage auf, ob es sich dabei nur um einen wohlgemeinten Diskussionsstoff handle, oder ob auch der Zentralrat des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine hinter diesem Angebot stehe und ob daselbe auch von den christlichen Gewerkschaftsleitungen sowie den polnischen Berufsverbänden ernst genommen werde. Was die christlichen Gewerkschaften anbetrifft, so fand auch hier der Gedanke keine grundsätzliche Ablehnung, wenn auch seine Aufnahme etwas kühl war. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ bemerkte dazu, daß nach den bisherigen Erfahrungen das gegenseitige Vertrauen zu gemeinsamer Arbeit nicht gefördert werde, und als Beweis führte es zwei Streitfälle an, die die christlichen Gewerkschaften in der jüngsten Zeit mit den freien Gewerkschaften ausgetragen hatten. Dazu bemerkte die doch wahrlich objektive „Soz. Prag“:

„Daß die Reibungen zwischen den Gewerkschaftsrichtungen, wie sie vor dem an der Tagesordnung waren, die Verständigungsmöglichkeiten beeinträchtigen, liegt auf der Hand. Wer man braucht aus der Schilderung der hier vorliegenden zwei Fälle doch nicht gleich den ungünstigen Schluß des Zentralblattes zu ziehen; vielmehr könnte man sagen, wenn im letzten halben Jahre nicht schlimmere Dinge zwischen den christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaften vorgekommen sind als diese zwei, dann darf man alles andere eher, als an der Verständigungsmöglichkeit verzweifeln.“

Das war sicherlich sehr gut gemeint; trotzdem erwidert darauf das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ in seiner letzten Nummer:

„Wenn während des Krieges nicht schlimmere Dinge zwischen den christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaften vorgekommen sind als diese zwei, so liegt das nicht ausschließlich an dem guten Willen aller Gewerkschaftsgruppen, sondern auch daran, daß die Aufgaben der Gewerkschaften sich seit Monaten sehr verschoben haben, daß ihre Tätigkeit auf vielen Gebieten eine große Einengung erfährt und daß schließlich auch die militärische Zensur vieles nicht geschehen läßt. Vorgänge wie beim letzten Ruhrbergarbeiterstreik, der Krefelder Färbereibewegung usw., in die das agitatorische Moment nach unserer Meinung stark hineinspielt, konnten sich natürlich in den letzten Monaten nicht ereignen. Im übrigen haben wir bestimmt nicht an einer Verständigungsmöglichkeit verzweifelt. Durch rhetorischen Ueberchwang und unerbetenes Dängen von außen wird allerdings nach unserer Meinung eine Verständigung nicht gefördert. Das hat die feinerzeitige Verständigungsbewegung, die zwischen christlichen Gewerkschaften und Dirsch-Dünderischen Gewerkevereinen von dritter Seite eingeleitet worden war, ohne daß die inneren Organisationsverhältnisse dafür gereift gewesen wären, mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt. Ein besseres Zusammenwirken zwischen christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaften hängt zudem nicht bloß von diesen, sondern auch von dem Verhalten der sozialdemokratischen Parteipresse ab. Wenn diese nach dem Kriege wieder in ihre alten, ausgegrenzten Gleise zurückkehrt, dann ist eine notwendig zusammenfassende gemeinsame Betätigungsbasis der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen bald wieder erschlagen.“

Dazu möchten wir bemerken, daß in der Tat die nach den zwischen uns und den christlichen Gewerkschaften getroffenen Vereinbarungen gemachten Erfahrungen nicht besonders ermutigend sind. In dessen das lag weniger an der Sache selbst als

an der Durchführung. Es gibt eben überall Leute, die sich von alten Gewohnheiten nicht frei machen können, und die deshalb den früheren Kampf in der bisherigen Weise weitergeführt haben. Wenn indessen die nötige Aufklärungsarbeit geleistet wird und wenn man mit Nachdruck hinweist auf die guten Erfahrungen, die man während der Kriegszeit mit einem gemeinsamen Arbeiten gemacht hat, dann kann es nicht allzu schwierig sein, bessere Beziehungen zwischen den Organisationen zu schaffen. Das aber liegt durchaus im Interesse nicht nur der Arbeiterchaft, sondern einer gedeichlichen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens überhaupt. So denkt nicht allein der „Regulator“, sondern das ist die Auffassung des Gesamtverbandes der Deutschen Gewerkevereine. Unser Ideal ist ja die einheitliche Arbeiterbewegung. Wir wollen nicht, daß die Arbeiterchaft durch politische oder konfessionelle Momente zersplittert wird, und wir sind der Ueberzeugung, daß die Arbeiterbewegung am besten auf neutralem Boden gedeiht. Daran ist aber, wie die Verhältnisse augenblicklich liegen und auch in absehbarer Zeit liegen werden, nicht zu denken. Deshalb wünschen wir, daß die bestehenden Organisationen sich wenigstens gegenseitig anerkennen und achten, und daß sie beruhen, gemeinsam die Interessen der Arbeiter zu vertreten. Durch die bisherigen Kämpfe sind ihre Kräfte zersplittert und Zeit und Geld unnötig verbraucht worden, die viel besser für die Arbeiterchaft hätten Verwendung finden können.

Von diesem Gedanken geleitet, hat sich der Zentralrat in seiner letzten Sitzung eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und nach gründlicher Aussprache einstimmig folgende Entschliessung angenommen:

„Eines der erfreulichsten Ergebnisse, die dieser sonst so furchtbare Krieg zeitigt hat, erblickt der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine in dem gemeinsamen Arbeiten der verschiedenen Organisationsrichtungen, wie es auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge, des Arbeitsnachweises, der Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Sicherung der Volksernährung und sonst bei der Vertretung der Arbeiterinteressen während der ganzen Dauer des Krieges durchgeführt worden ist. Er spricht die aufrichtigste Erwartung aus, daß bei aller Wahrung der Eigenart der verschiedenen Richtungen auch nach Friedensschluß ein solches Neben- und Miteinanderarbeiten möglich ist im Interesse der Arbeiterchaft und des deutschen Wirtschaftslebens.“

In der Erkenntnis, daß zur Zeit die einheitliche Arbeiterorganisation auf neutralem Boden, wie sie als Ideal den Deutschen Gewerkevereinen vorsteht, nicht zu verwirklichen ist, macht sich der Zentralrat die im „Regulator“ vertretenen Anschauungen zu eigen. Da diese Anschauungen auch in der Presse der andern gewerkschaftlichen Organisationen zum Teil billiger Zustimmung, nirgends aber grundsätzlicher Ablehnung begegnet sind, bringt der Zentralrat seine Bereitwilligkeit zum Ausdruck, alle Vorschläge zu unterstützen, die darauf abzielen, auch nach dem Kriege ein erträglicheres Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationen aufrechtzuerhalten und in allen die gesamte Arbeiterchaft betreffenden Fragen ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen.“

Der Zentralrat glaubte durch diese offene Stellungnahme der deutschen Arbeiterchaft einen Dienst zu erweisen. In den anderen Organisationsrichtungen liegt es nunmehr zu zeigen, ob sie uns auf dem angedeuteten Wege folgen wollen. Gangbar ist er, wenn der gute Wille auf allen Seiten vorhanden ist.

Das Nachtbrotverbot.

Der Krieg hat mit einem Schlag mit vielen Vorurteilen und Bräuchen aufgeräumt, deren Beseitigung bis dahin für unüberwindlich gehalten wurde. Auch die Nachtarbeit in Bäckereien wurde verboten und damit eine von der Arbeiterschaft jahrelang vertretene Forderung durchgesetzt, deren Verwirklichung von den Gegnern jedes politischen Fortschritts als Ruin des Bäckergewerbes hingestellt wurde. Nun, das Nachtbrotverbot ist streng durchgeführt worden und Meister und Gesellen sind gut dabei gefahren. Freilich gibt es auch heute noch Leute, die sich von den altüberbrachten Anschauungen nicht freimachen können und die „gute alte Zeit“ wieder herbeisehnen. Dieser Sehnsucht verleiht merkwürdigerweise das sonst recht sozial denkende „Verl. Tagebl.“ in seiner Nr. 245 Ausdruck. In einem Artikel, der sich mit der Brotversorgung beschäftigt, wird dargelegt, daß infolge der behördlichen Maßnahmen jetzt größere Weizenvorräte vorhanden seien, als angenommen werden durfte, ja daß wir jetzt über zehnfach viel Weizenmehl als Roggenmehl verfügen. Daraus zieht die genannte Zeitung u. a. die Folgerung:

„Daß das Nachtbrotverbot heute keine ausreichende Berechtigung mehr hat. Denn der Konsum von Weizenbrot zugunsten des Roggenbrotes würde sich ganz von selbst steigern, wenn auf den Frühstückstischen wieder die frühe Schrippe erscheint.“

Eine merkwürdige Logik, die dem Kopfe eines in veralteten Auffassungen befangenen Zunftgenossen ihren Ursprung zu verdanken scheint! Muß denn die „frühe Schrippe“ gerade morgens auf dem Frühstückstische stehen? Würde der Konsum von Weizenbrot nicht auch gesteigert werden, wenn die frühe Schrippe auf dem Mittagstisch oder auf dem Bespertisch steht? Hat denn die Tageszeit damit etwas zu tun? Danach will uns die Begründung für die Beseitigung des Nachtbrotverbots zum mindesten sehr gewagt erscheinen. Der Verfasser jener Notiz unterschätzt denn doch die soziale Bedeutung des Verbots der Nachtarbeit. Vielleicht geht ihm ein Licht auf, wenn er folgende Betrachtungen der „Sozialkorresp.“ einer näheren Prüfung unterzieht:

„Das frühe Frühstücksgedächtnis, dessen wir uns bis vor wenigen Monaten erfreuen durften, war eine sozialpolitische Barbarei. Sie hatte allerdings, wie manches Unrecht, das schwächere Alter von Jahrhunderten, aber dadurch kein besseres Aussehen gewonnen, wenn man ihr ernstlich in das Gesicht sah. Dieses frühe Frühstücksgedächtnis hat unablässig unzählbare Opfer an Leben und Gesundheit gefordert. Ihm ist es zuzuschreiben, daß der Beruf des Bäckers zu den ungesundesten gehört. Es schwächt den Körper, daß er für manche Krankheiten leichter als es in anderen anderen Berufen der Fall ist, empfänglich wird, und führt das Leben. Die Sterblichkeit der Bäcker ist bekanntlich groß; gleich den Angehörigen des Biergewerbes, Steinmetzern, Tabakarbeitern, Glasarbeitern usw. gehört ihr Lebensdauer zu den kürzesten. In manchen Berufen sind die gesundheitsschädlichen Einflüsse nur sehr schwer zu beseitigen. Man muß sich also damit abfinden, daß sie frühzeitig ihre Opfer fordern. Im Bäckergewerbe sind diese frühzeitigen Opfer jedoch im wesentlichen die Folge einer schlechten, wenn auch sehr alten Sitte: nämlich des frischen Frühstücksgedächtnisses.“

Das wird man sofort begreifen, wenn man bedenkt, daß dieses Gedächtnis täglich durch lange Nachtarbeit herbeigeführt wird. Der des Morgens frühes Gedächtnis auf dem Frühstückstische haben will, der beansprucht, daß der Bäckler um 11 Uhr oder spätestens, je nach der Menge der herzustellenden Ware, um 1 Uhr nachts sich an die Arbeit begibt. Er schafft dann bis gegen 5 und 6 Uhr morgens, ist also die ganze Nacht tätig und zwar bei schwerer Arbeit. Eine Gewissensfrage: können wir bei unserem angeblich so starken sozialistischen Gefühl, lediglich zum Besten unserer verwöhnten Junge, diese unausgewählte Nachtarbeit eines ganzen und sehr großen ehrenwerten Berufsstandes beanspruchen? — Wer sagt, das ist immer so gewesen, der will sich nur auf einem demüthigen geistigen Lotterbet ausstrecken. Es waren viele Dinge schon immer so und wir haben sie doch geändert; viele schlechte Sitten, so z. B. die Nachtarbeit der Frauen, die Kinderarbeit in Fabriken, sind beseitigt, obgleich sie als waren und obgleich ihre Befürworter für sie historische und wirtschaftliche Gründe anführten.

Das Opfer, welches der Bäcklerbraut uns fortgesetzt an Gesundheit und Leben bringt, braucht nicht gebracht zu werden, weil seine Ursachen beseitigt werden können. Es ist nicht nötig, daß wir frühes Gedächtnis auf dem Frühstückstische haben, wenn das ungesüßelte Laufen der Nachtarbeit und Gesundheit kostet. Wie leicht sich die Allgemeinheit der Notwendigkeit anpaßt, haben wir auch aus dem Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien durch den Bundesrat wieder einmal gelernt. Es geht also ganz gut ohne frühes Gedächtnis in der Frühe und ohne Nachtarbeit.

Durch jene kuzangebundene Bundesratsverordnung sind wir zu einem sozialpolitischen Fortschritt gelangt, den viele Angehörige des Bäckergewerbes seit Jahrzehnten vergeblich erstrebt, aber in Deutschland in absehbarer Zeit nicht zu erreichen hofften. Es ist einwandsfrei, daß dieser aus der Notwendigkeit einer schweren Zeit geborene

Fortschritt auch nach dem Kriege erhalten bleibt, daß die regelmäßige Nachtarbeit in den Bäckereien eine überwindende soziale Einrichtung wird.“

Die „Soz. Korresp.“ führt dann weiter zutreffend aus, daß von einer Schädigung der Bäckermeister durch das Nachtbrotverbot nicht die Rede sein könne. Tatsache sei, daß seitdem der Verbrauch an Weißbrot zurückgegangen ist. Aber diese Tatsache ist in der heutigen Zeit für die wirtschaftliche Wirkung des Nachtbrotverbots nicht beweiskräftig. Der Verbrauch wäre sicher im weiteren Verlaufe des Krieges auch bei frischem Weißbrot immer mehr zurückgegangen, je stärker sich ganz allgemein in der Bevölkerung der Wille beseitigte, unter allen Umständen durchzuhalten, und je mehr jedem Einzelnen mit der Zeit zum Bewußtsein kam, daß auch er persönlich einen Teil der Verantwortung für die Möglichkeit des Durchhaltens trage. Unsere ganze Ernährungspolitik ist ja seit Monaten in ausgeprägtem Maße auf Sparbarkeit in der Verwendung wichtiger Nährstoffe gerichtet, und natürlich mußte sich das bei dem vielfach als Luxusware, trotz des größeren Mehls, betrachteten Weißbrot sehr erheblich bemerkbar machen.

Es ist anzunehmen, daß nach dem Kriege der Verbrauch von nunmehr wieder mit feinerem Mehl hergestelltem Weißbrot sehr bald den alten Umfang erreichen wird, auch wenn das Nachtbrotverbot bestehen bleibt. Wir werden auch hier, wie auf so manchen anderen Gebieten, suchen müssen, das Gute, was uns der Krieg brachte, zu erhalten. Es wird uns nicht schwer werden, uns zu der Ueberzeugung durchzurufen, daß sich auch nach dem Kriege mit altdenkendem Frühstücksgedächtnis leben läßt und der Kulturstand eines Volkes nicht nach der frischen Senmel am Morgen bemessen wird.

Selbstmord als Betriebsunfall.*

Nach § 556 RVO. steht den Verletzten und den Hinterbliebenen kein Anspruch auf Unfallentschädigung zu, wenn die den Unfall vorzüglich herbeigeführt haben. Dazu bemerkt die Begründung der Reichsversicherungsordnung (Seite 290), daß eine vorläufige Herbeiführung des Unfalls nicht anzunehmen sei, wenn zwar Selbstmord vorliege, dieser aber infolge Geistesstörung des Verletzten im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist. Sei die Geistesstörung durch einen Unfall verursacht, so hätten auch die Hinterbliebenen des Getöteten Anspruch auf Entschädigung, weil unter solchen Umständen der Tod die mittelbare Folge des Unfalls darstelle. In gleichem Sinne hat auch schon früher das Reichsversicherungsamt entschieden (Nr. 88 S. 328 S. 606). Hiernach kann Selbstmord nur dann als Betriebsunfall angesehen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind, wenn nämlich der Selbstmord im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist und wenn die Geistesstörung durch einen Betriebsunfall verursacht ist. (So auch grundf. Entsch. des Säch. Landesversicherungsamts vom 14. 3. 14. Breithaupt Bd. III S. 479).

Der Nachweis, daß der Verletzte durch einen Betriebsunfall ums Leben gekommen ist, liegt den Hinterbliebenen ob. Sie können Hinterbliebenenrente nicht mit der Begründung verlangen, daß ein direkter Beweis dafür, daß der Verletzte durch Selbstmord geendet sei, nicht erbracht wäre. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist also abzulehnen, wenn die Festsetzungsinstanzen zu der Ueberzeugung kommen, daß kein Unglücksfall, sondern Selbstmord vorliegt, wenngleich ein sicherer Beweis hierfür nicht geführt werden kann (Nr. 87 S. 355 S. 420).

Nicht ausreichend für die Annahme eines Betriebsunfalles ist es, daß die Verletzung und ihre Folgen den Beweggrund für den Selbstmord gebildet haben. Ist eine geistige Erkrankung nicht nachzuweisen, so liegt die Annahme nahe, daß der Selbstmord auf den Mangel bestimmter geistiger und moralischer Eigenschaften, wie Ausdauer, Standhaftigkeit und Selbstüberwindung, zurückzuführen ist. Ein solcher Mangel an moralischer Festigkeit entbringt jedoch lediglich der Eigenart des Charakters des Täters und muß auch schon vor demjenigen Ereignis vorhanden gewesen sein, welches den Entschluß zum Selbstmord zur Reife gebracht hat. Dann bildet der Unfall höchstens die äußere Veranlassung, bei welcher sich die erwähnten Charaktereigenschaften sichtbar betätigen (Nr. 92 S. 320 S. 1161).

Anerkannt als Unfallfolge ist der Selbstmord eines Schwindsüchtigen, weil angenommen wurde,

* Aus dem Versicherungsboten, gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Oldenburg i. Gr.

daß der Verletzte den Selbstmord unter dem Drucke der von seiner Krankheit ausgehenden seelischen Niedergelassenheit und nach erheblicher Herabsetzung seiner geistigen und moralischen Kräfte begangen hatte (RVAmt 25. 1. 09, Kompafs 09 S. 20), bei einem Verletzten, bei dem sich infolge des Unfalls eine Krankheit, eine auf neurotischer Grundlage beruhende Gemüthsdepression, herausgebildet hatte, in welchem Zustand der Selbstmord verübt wurde (RVAmt 7. 10. 08, Deutsche Versicherungs-Zeitschr. 08/09 S. 292), und ebenso der Selbstmord eines Verletzten im Krankenhause, weil der Verletzte bei Ausführung des Selbstmordes unter einer Zwangsvoorstellung gehandelt hatte, die eine krankhafte Störung der Geistesfähigkeit bedingte und seine freie Willensbestimmung aufhob. Die Zwangsvoorstellung wiederum war hervorgerufen durch die Bergweisung über seine vollständig unheilbare Krankheit, die nach seiner Ueberzeugung unheilbar zum Tode führen und seine Familie des Ernährers berauben mußte (RVAmt 3. 2. 10, Kompafs 10 S. 26).

Nicht ausreichend für die Annahme eines Betriebsunfalles ist die Tatsache, daß der Selbstmord unter Benutzung eines Betriebsorgans ausgeführt ist (RVAmt 12. 2. 04, Kompafs 04 S. 42). Denn wenn auch im letzteren Falle den Verletzten die Unfähigkeit, die Schmerzen länger zu ertragen, oder die Furcht vor der bevorstehenden Operation zum Selbstmord getrieben hatte, so beruhte doch die Tat selbst auf seinem freien Entschlus, und ein solcher freier Entschlus gibt den unerschlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Selbstmord auf.

Ein Betriebsunfall ist ferner nicht anzunehmen, wenn der Selbstmord nicht im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen wird, sondern im Zustand seelischer Niedergelassenheit infolge mangelnder moralischer Stärke, selbst dann nicht, wenn der Gemüthszustand durch die Sorge um die durch den Unfall beeinträchtigte Gesundheit und Erwerbsfähigkeit und die Furcht vor einem Selbstverlehen ungenügend beeinflusst wird (RVAmt 9. 10. 07, Kompafs 07 S. 139; 13. 3. 09, Kompafs 09 S. 182).

Die Geisteskrankheit selbst muß durch einen Betriebsunfall herbeigeführt sein. Der Selbstmord eines Geisteskranken, der in einem Koskosen eines Arbeitgebers geprüngten war, war also nicht als Betriebsunfall anzuerkennen, weil der Verletzte zur Zeit des Selbstmordes nicht im Betriebs tätig war, sondern sich krank gemeldet hatte und mehrere Stunden antätig in den Arbeitsräumen geblieben war (RVAmt 27. 2. 09, Kompafs 09 S. 51).

Der Tod eines Kesselschmiedes, der in einer Augenklammer wegen eines durch Betriebsunfall erlittenen Wundstarkes operiert war und sich desselben zwei Tage später in einem Anfall von Delirium tremens aus dem Fenster stürzte, wurde als Unfallfolge anerkannt. Nach ärztlichem Gutachten hatte die klinische Behandlung anlässlich der Starbildung infolge bei dem Ausbruch des Deliriums und dadurch bei dem Tode mitgewirkt, als dem Verstorbenen mit dem Eintritt in die Klinik der Alkoholgenuss völlig entzogen und durch diese Entziehung in Verbindung vielleicht mit den Nachwirkungen der Operation der Ausbruch des Deliriums befördert, wenn nicht überhaupt in dem Sinne allein verursacht worden war, daß der Verstorbene ohne die Alkoholentziehung und Operation trotz des Alkoholmissbrauchs dem Delirium überhaupt nicht verfallen wäre (RVAmt 17. 4. 14, Kasfels Monatschr. 14 Sp. 757). En.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 21. Mai 1915.

Die Zentralratsitzung am 14. Mai eröffnete der Vorsitzende, Kollege Hartmann, mit Worten der Begrüßung an die neuen Vertreter des Gewerkschaftsvereins der Fabrik- und Handarbeiter Muckraich und Graf. Der vom Verbandsrevisor Scholz erstattete Vierteljahrsbericht wurde ohne Einwendungen entgegengenommen. Für den zu den Fahnen einbezogenen Verbandsrevisor Rust soll während des Krieges künftig als Ersatzmann Kollege Musleitner herangezogen werden. Sodann hielt Kollege Gleichauf ein längeres Referat über die Arbeiterorganisationen nach dem Kriege. Führer besprachen, wie er dies auch in einem viel beachteten Artikel im „Regulator“ getan hat, ein besseres Einverständnis und Zusammenarbeiten der verschiedenen gewerkschaftlichen Kräfte, weil dadurch Geld und Kräfte zur wirksameren Vertretung der Arbeiterinteressen gespart würden. Seine Ausführungen lösten eine

sehr gründliche Diskussion im 9. Nummer 1. Den Vorsitz übernahm die Sitzung ist geleitet von mit dem Aus dem 1. weitergesetzte Aussprache Kaiser ein Maßnahme ich über berichte d. bandsverja und des R und M a

Die 5 der Bünde beschloffen. stellte sehr getzilt, daß und ähnlich Grundlag. Mindeft gensten B Mehrbetrag bei Beamten Drittel spä fest ist zur Eine Sim längerer 3 beiter, An den. Die 8 dem Kriege Lohnbeschlus gleich auf d ten 1500 V Aufrechnun lischen unerl teten ertre Inzwis teuer u bedürfn gen des tät die Kosten Gebrauchsg Viertel geist Verordnun barkeit von sprüchen er eine vor K riegs t enbürtige Bertrag und frage umfa Die Verord für die Pfä von 1500 I von 2000 I zur Folge, gegenüber 5 und Verpfa Damit der reicht werbe wirken d, vor dem N streckung. A dung hinfi dung der Bi dung der B

Wie be der Wandu von Arbeit ung hoffen erkannt wir

Die zu werbs, und Delitische 9 haben auch i schaftliche 9 Ermittlung Kriegsanteil mehr als 5 Davon entke nonschaftliche schäftsverba waren von d Warf über ten des Ma bandes holic Die jun für 1913 be Allgemeinen haben 1086

sehr gründliche Aussprache aus, die mit der ein-
 fachen Annahme der im Leitartikel dieser
 Nummer wiedergegebenen Entschliessung endete.
 Den Bericht über die Tätigkeit des Geschäfts-
 führenden Ausschusses erstattete Verbandsschrift-
 führer Neustadt. Auch seit der letzten Zentralrat-
 sitzung ist von der Verbandsleitung reiche Arbeit
 geleistet worden, teils selbständig, teils zusammen
 mit den anderen Organisationen und Behörden.
 Aus dem Bericht aus dem Bureau zeitigte das Ar-
 beitersekretariat Frankfurt a. M. eine kurze
 Aussprache, das infolge des Weggangs des Kollegen
 Balger einer Neuorganisation bedarf. Die weiteren
 Maßnahmen wurden dem Geschäftsführenden Aus-
 schuss überlassen. Den Schluss der Sitzung bildeten
 Berichte des Kollegen Neustadt über Ortsver-
 bandsversammlungen in Görlitz und Zittau
 und des Kollegen Lewin über Halberstadt
 und Magdeburg.

Die Heraussetzung der Pfändungsrenze hat
 der Bundesrat in einer seiner letzten Sitzungen
 beschlossen. Ueber diese für Arbeiter und Ange-
 stellten sehr wichtige Maßnahme wird offiziös mit-
 geteilt, daß für die Pfändung von Lohn-, Gehalts-
 und ähnlichen Ansprüchen im allgemeinen der
 Grundsatz gilt, daß dem Schuldner ein bestimmter
 Mindestbetrag zur Abtretung seiner drin-
 gendsten Bedürfnisse belassen wird, während der
 Mehrbetrag bei Lohnforderungen uneingeschränkt,
 bei Beamtengehältern und Pensionen zu einem
 Drittel pfändbar ist. Diese Grenze der Pfändbar-
 keit ist zurzeit auf 1500 Mark festgesetzt.
 Eine hinaufsetzung der Grenze ist bereits seit
 längerer Zeit, namentlich in den Kreisen der Ar-
 beiter, Angestellten und Beamten, gefordert wor-
 den. Die Reichsverwaltung war deshalb schon vor
 dem Kriege in Erwägungen über eine Reform des
 Lohnbeschlagnahmengesetzes eingetreten, die sich zu-
 gleich auf die Frage der Wirksamkeit der sogenann-
 ten 1500 Mark-Beträge und der Zulässigkeit von
 Aufrechnungen mit Gegenansprüchen aus vorläu-
 flich unerlaubten Handlungen des Dienstverpflich-
 teten erstreckten.

Inzwischen hat der Krieg eine erhebliche Ver-
 teuerung unserer wichtigsten Lebens-
 bedürfnisse herbeigeführt. Wie die Erfahrun-
 gen des täglichen Lebens beweisen, sind namentlich
 die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und
 Gebrauchsgüter durchschnittlich um mindestens ein
 Viertel gestiegen. Der Bundesrat hat deshalb eine
 Verordnung über die Einschränkung der Pfänd-
 barkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen An-
 sprüchen erlassen. Dabei handelt es sich nur um
 eine vorläufige, für die Dauer der
 Kriegsteuerung gedachte Maßregel; die
 endgültige Regelung muß einer den 1500 Mark-
 Betrag und gegebenenfalls auch die Aufrechnungs-
 frage umfassenden Reform vorbehalten bleiben.
 Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der
 für die Pfändbarkeit bisher maßgebenden Summe
 von 1500 Mark bis auf weiteres die Summe
 von 2000 Mark tritt. Dies hat ohne weiteres
 zur Folge, daß in gleicher Weise die Aufrechnung
 gegenüber Lohnforderungen sowie die Abtretung
 und Verpfändung solcher Ansprüche beschränkt ist.
 Damit der erstrebte Zweck in vollem Umfang er-
 reicht werde, ist der Verordnung insofern eine
 wirkende Kraft beigelegt worden, als eine
 vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvoll-
 streckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfän-
 dung hinsichtlich später fällig werdenden Bezüge
 ihrer Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwen-
 dung der Verordnung unzulässig sein würde.

Wie beim Nachbatterbot hat auch bezüglich
 der Pfändungsrenze der Krieg eine Erfüllung
 von Arbeiterforderungen gebracht, deren Berechti-
 gung hoffentlich auch nach Friedensschluss noch an-
 erkannt wird.

Die zum Allgemeinen Verband deutscher Er-
 werbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Schulze-
 Delitzsche Richtung) gehörenden Vereinigungen
 haben auch bei der Kriegsanleihe ihre große wirt-
 schaftliche Bedeutung gezeigt. Nach den bisherigen
 Ermittlungen dürften die Orientierungen auf
 Kriegsanleihe aus genossenschaftlichen Kreisen auf
 mehr als 530 Millionen Mark zu beziffern sein.
 Davon entfallen 265 Millionen Mark auf die Ge-
 nossenschaften des Allgemeinen Deutschen Genossen-
 schaftsbundes. Bei der ersten Kriegsanleihe
 waren von den Genossenschaften etwa 110 Millionen
 Mark übernommen, der Anteil der Genossenschaf-
 ten des Allgemeinen Deutschen Genossenschafts-
 bundes belief sich auf rund 80 Millionen Mark.

Die zum Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes
 für 1913 berichtenden 1508 Genossenschaften des
 Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsbundes
 haben 1086 640 Mitglieder. Sie arbeiten mit

einem eigenen Vermögen von 384 Millionen Mark
 und mit fremden Kapitalien in Höhe von 1434
 Millionen Mark. Ihre geschäftlichen Leistungen
 lassen sich auf 17 1/2 Milliarden Mark beziffern.
 Aus den für 1914 vorliegenden Geschäftsberichten
 ergibt sich, daß die Genossenschaften trotz aller wirt-
 schaftlichen Schwierigkeiten ihre Aufgaben haben
 erfüllen können und daneben noch verhältnismäßig
 recht günstige Abchlüsse erzielten. Als ein er-
 freuliches Moment darf schon jetzt hervorgehoben
 werden, daß die Genossenschaften überall bestrebt
 sind, die Reserven zu stärken und besondere Kriegs-
 reserven zu bilden, obgleich man nicht glaubt, daß
 sich aus den wirtschaftlichen Begleiterscheinungen
 des Krieges größere Verluste für die Genossenschaf-
 ten ergeben werden.

Der Enagere Ausschuss des Allgemeinen
 Deutschen Genossenschaftsbundes hat kürzlich in
 Berlin seine Frühjahrssitzung abgehalten. Nach
 einer eingehenden Darstellung des Anwalts über
 die geschäftliche Lage der Genossenschaften hat der
 Enagere Ausschuss folgenden Beschlus gefasst: „Der
 Enagere Ausschuss stellt auf Grund des vom Anwalte
 erstatteten Berichtes des Allgemeinen Verbandes
 die durch den Krieg geschaffenen schweren Lage nach
 jeder Richtung hin gewachsen gezeigt und die ihnen
 damit gestellte Aufgabe bestens gelöst haben.“

Zur Zahlung des Sterbegeldes für einen
 Kriegsgesunkenen ist nach einer Entscheidung des
 Versicherungsamts der Stadt Jena die Kranken-
 kasse verpflichtet. Ein Klempner K. war bis zu
 seiner Einberufung Mitglied der Allge-
 meinen Ortskrankenkasse K. gewesen. Seine Ehe-
 frau, mit der er seit dem 1. Juni 1914 verheiratet
 war und bis zu seiner Einberufung die häusliche
 Gemeinschaft geteilt hatte, hatte auch nach seiner
 Einberufung die Beiträge weitergezahlt, die von
 der Kasse anstandslos entgegengenommen wurden.
 Nach einer Mitteilung des Zentralarchiv-
 bureaux des Kriegsministeriums ist nun K. ge-
 fallen. Auf Grund dessen verlangte seine Ehefrau
 die Auszahlung des statutenmäßigen Sterbegeldes,
 die aber von der Kasse verweigert wurde. Die
 Klägerin beantragte deshalb beim Versicherungs-
 amte, die Allgemeine Ortskrankenkasse zu verur-
 teilen, an sie das statutenmäßige Sterbegeld zu
 zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt
 und zunächst ausgeführt, daß ein Bearbitnis im
 Sinne des Wortes d. h. in der im bürgerlichen
 Leben üblichen Form mit seinen Sitten und Ge-
 bräuchen nicht statgefunden habe, daß vielmehr
 die Bestattung von der Militärverwaltung not-
 dürftig im Felde vorgenommen sei. Ob hierfür
 Auslagen erwachsen seien und diese etwa nachträglich
 noch berechnet würden, wisse die Kasse nicht.
 Anspruch darauf zu widersprechen sei und nur der ver-
 bleibende Ueberich würde dem Angehörigen in
 der im § 203 der A.D. bezeichneten Reihenfolge
 zustehen. Allerdings mit der Einschränkung, wenn
 der Verstorbene zur Zeit seines Todes mit
 ihnen in häuslicher Gemeinschaft ge-
 lebt hat. An dieser Voraussetzung würde es
 aber fehlen und aus diesem Grunde ercheine die
 Bekwerbe ungerechtfertigt.

Das Versicherungsamt ist auf Grund folgen-
 der Erwägungen zu einer Verurteilung der Kasse
 gekommen: Nach § 32 der Satzung wird an
 Sterbegeld beim Tode eines Mitgliedes das Doppelte
 des Grundlohnes gezahlt. Der Ehemann der
 Klägerin ist im Felde gefallen, das Sterbegeld ist
 somit zu zahlen. Nach § 203 der A.D. werden
 vom Sterbegeld zunächst die Kosten des Begräb-
 nisses bestritten und an den gezahlt, der das Be-
 grabnis bestritten hat. Es ist außer Zweifel, daß im
 vorliegenden Falle Kosten des Begräbnisses nicht
 erwachsen sind und daß infolgedessen an Nieman-
 den, der das Begräbnis bestritt hat, etwas zu
 zahlen ist. Nach Satz 2 des § 203 der A.D. ist
 der Ueberich an die dort genannten Angehörigen
 in der dort bestimmten Reihenfolge zu zahlen. Es
 ist selbstverständlich, daß, wenn das Begräbnis
 keine Kosten verursacht hat, der Ueberich in der
 vollen statutenmäßigen Leistung, die als Sterbe-
 geld zu zahlen ist, besteht. Die Klägerin ist die
 Ehefrau des Gefallenen, sie hat somit den ersten
 Anspruch auf den vollen Betrag. Der Ansicht der
 allgemeinen Ortskrankenkasse K., daß sie deswegen
 nicht bezugsberechtigt sei, weil sie mit dem Ver-
 storbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Ge-
 meinschaft nicht gelebt habe, ist keinesfalls bezu-
 pflichtigt. „Die häusliche Gemeinschaft“ im Sinne
 des § 203 der A.D. ist zweifellos nur dann aufge-
 hoben, wenn Eheleute in der Absicht, die Ehege-
 meinschaft nicht fortzusetzen, sich getrennt haben
 und getrennt leben, nicht aber dann, wenn der eine

der Ehegatten, ohne diese Absicht zu haben, von dem
 andern vorübergehend aus irgend welchem Grunde
 getrennt leben muß; a. B. wenn er auf Reisen geht,
 oder wie im vorliegenden Falle, wenn er zur Front-
 einberufen wird. Die allgemeine Ortskrankenkasse
 K. war infolgedessen nicht berechtigt, die Klä-
 gerin das Sterbegeld, und zwar in seinem vollen
 statutenmäßigen Betrage vorzuenthalten.

Die Fürsorge für die Kriegsgeschädigten und
 die Hinterbliebenen der Kriegsgesunkenen bildet
 auch in dem verbündeten Oesterreich Gegen-
 stand lebhafter Erörterungen. Dabei kann beobach-
 tet werden, daß die zum Ausdruck kommenden
 Wünsche sich vielfach mit den unsrigen decken. Das
 zeigt deutlich folgende Entschliessung, die von der
 auf liberalem Boden stehenden Deutschen Ar-
 beiterpartei nach eingehenden Beratungen
 an die maßgebenden Regierungsstellen abgesandt
 worden ist:

Die Reichsparteileitung der „Deutschen Arbeiter-
 partei“ steht die in dem Gesetze über die Militärver-
 sorgung vorgesehenen Vorkonten für Invalide
 als vollständig unzureichend an und stellt fest, daß die-
 selben, soweit nicht Berufsjobaten in Betracht kommen,
 auf solcher Grundlage aufgebaut sind, da sie einen
 Ersatz für die verloren gegangene bürgerliche Er-
 werbsfähigkeit darstellen, sollte nicht der militärische
 Dienstarab, sondern das Einkommen, das der
 Invalide vor seinem Einrücken aus
 seiner bürgerlichen Beschäftigung ge-
 zogen hat, für die Bemessung der Rente
 maßgebend sein. Als Grundlage könnten die
 Sätze des Gesetzes über die Unfallversicherung unter
 Festsetzung eines Mindestsatzes von Kr. 600 jährlich
 gelten. In Zukunft wären die Invalidenpensionen
 durch ein neues Gesetz zu regeln, das eine Verbindung
 der Sozialversicherung mit der Kriegsinvalidenverfor-
 gung darstellt, auf zwangsversicherungstechnischer
 Grundlage aufgebaut erscheint und nach dem Muster
 des Deutschen Reiches auch die Auszahlung von Teil-
 renten vorsieht in jenen Fällen, in denen der Invalide
 eine Erwerbsfähigkeit von mehr als 20 Prozent seiner
 ursprünglichen besitzt. Ferner wäre darin der Zustand
 eines dauernden Siechtums durch Auszahlung einer
 Teilrente zu berücksichtigen. Das Schien der Abfertigung
 wäre vollständig fallen zu lassen. Für die
 Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen ver-
 langte die „Deutsche Arbeiterpartei“ eine 50prozentige
 Erhöhung der bisherigen Sätze. Die Bedeutung der
 schon während und nach dem Kriege notwendigen
 Summen wäre durch eine einmalige Reichsver-
 mögensabgabe zu finden, wobei man hauptsächlich
 die während des Krieges entstandenen neuen
 Vermögen in starkem Maße heranzuziehen hätte. Die
 „Deutsche Arbeiterpartei“ die in den Renten nur
 einen Fünftel sieht, verlangt aber auch, daß von der
 Regierung und den maßgebenden Faktoren der einzel-
 nen Länder alle Maßnahmen getroffen werden zur
 Wiedererrichtung der Invaliden in die Volkswirtschaft.
 Es sind dies:

- I. Errichtung von Landesfürsorgeanstalten für
 Kriegsinvalide mit einer Hauptstelle in Wien. Zu den
 Landesfürsorgestellen wären auch Vertreter der Ge-
 werkschaften der verschiedenen Richtungen als Beiräte
 hinzuzuziehen. Sie sollen folgende Aufgaben zuer-
 wiesen bekommen:
1. Ausbau von Arbeitsvermittlungen für Kriegs-
 invalide.
2. Die Beschaffung der erforderlichen Beilastungen
 und der eventuellen Angliederung an bereits be-
 stehende.
3. Die Errichtung von Invalidenschulen.
- II. Alle leichtereren Posten in öffentlichen Behörden
 und Betrieben wären durch Kriegsinvalide zu besetzen.
- III. Ebenso sind die leichtereren Posten in den Privat-
 betrieben Invaliden einzuräumen und wäre dies den
 Betrieben, die für öffentliche Lieferungen tätig sind,
 zur Pflicht vorzuschreiben.
- IV. Der Rest der verbleibenden Kriegsinvaliden
 wäre in mit Staatshilfe zu errichtenden „Arbeitsge-
 nossenschaften von Kriegsinvaliden“ für Aufträge von
 öffentlichen und privaten Betrieben unterzubringen.
 Die „Deutsche Arbeiterpartei“ fordert die Regie-
 rung auch auf, bei der kommenden Demobilisierung
 Sorge zu tragen, daß die vor Beginn des Krieges in
 der Landwirtschaft tätig gewesen Personen wieder
 dahin zurückzuführen, und verlangt daher durch ein
 Reichsgesetz die Schaffung eines Krieger-Genossent-
 reches. Dieses soll einerseits den Invaliden Renten-
 gütter oder Pachtland zu günstigen Bedingungen ver-
 schaffen, andererseits den in der Industrie tätig ge-
 wesenen die Möglichkeit geben, mit öffentlicher Hilfe
 in der Nähe von Großstädten eine Heimstätte zu er-
 werben, durch den gesetzlich fixierten Anspruch eines
 jeden Kriegers auf Vergabe billigen Bodens und Be-
 reitstellung von Baudarlehen gegen mäßige Zins- und
 Tilgungssätze.

Koalitionsverbot für Eisenbahner in Belgien.
 Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in unserer
 Nr. 35/36 über eine Bekanntmachung der Linien-
 kommandantur in Brüssel, die allen Eisenbahn-
 bediensteten die Zugehörigkeit zu Vereinen irgend
 welcher Art bei Strafe verbot. Wir glaubten
 darin ein Koalitionsverbot und insbesondere einen
 Widerspruch mit Erklärungen des Staatssekretärs
 des Innern erblickt zu müssen. Jetzt hat die
 Linienkommandantur in Brüssel der „Reitung des
 Verbandes der Eisenbahnarbeiter“, durch die

wir auf jene Bekanntmachung aufmerksam gemacht wurden, folgende Kundmachung gefordert:
Im der Nr. 14 Ihrer Zeitung findet sich eine Kritik der Verfügung der Linienkommandantur...

Umtlicher Teil.

bes Verbandes der Deutschen Gewerkschaften S.-D.
Quittung über eingegangene Beiträge.
Monat Februar 1915.

- Bankarbeit: Königberg Nr. 4.55, Fabrik- und Handarbeiter: Eingelmtgl. Nr. 2209 2.34, Frauen und Mädchen: Halle 10.40, Bäder und Sanitäts: Berlin 5, -...

bes Verbandes der Deutschen Gewerkschaften S.-D.
Quittung über eingegangene Beiträge.
Monat März 1915.

- Bankarbeit: Eingelmtgl. Nr. 1697 4.16, Fabrik- und Handarbeiter: Berlin 3.64, Kiel-Gaarden

- 2.08. Kaufleute: Stettin 7.28, Bäder, Sanitäts: Berlin 2.40, Berlin 5, -, Maler, Graph. Beruf: Berlin III 3.73, Eberfeld 2.99, Eberfeld 10.07, Halle 14.17, Bittau 7.52, Maschinenbau- u. Metallarbeiter: Eingelmtgl. Nr. 3932 4.68, Bergbauarbeiter: Neu-

Berlin, im Mai 1915.
R. Klein, G. Reußert, Hauptkassierer, Hauptkontrollierer.

Aus dem Verbands.

Sitzungen.

Berlin. Disziplinarkomitee der Deutschen Gewerkschaften (S.-D.).
Verbandsversammlung der Deutschen Gewerkschaften, Kreisverband Nr. 221/23.
Jeden 1. Mittwoch im Monat abends 8 1/2 Uhr Zusammenkunft am 2. Juni.

Orts- und Regionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter - Sitzung in...

Fischerh. Diskutierabend jeden 3. Mittwoch im Monat abds. pünktlich 8 1/2 Uhr bei D. Gilpke, Wandersstr. 5.
Rhin (Ortsverb.). Jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Vertreterversammlung in der Benz-Verwaltung, Kreuzgasse.
Leipzig (Gewerkschafts-Bezirksrat). Die Leitungsfunktion...

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.
Leipzig. (Ortsverband) Otto Sperling, Schriftföhrer, Leipzig-Reudnitz, Gemeindeftr. 21. ptr.

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.
Genauere Beschreibung einzelner Werke bleibt vorbehalten.
Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Von Theodor D. Cassau. Preis gebunden 6 Mk. Verlag von Duncker und Humblot, München und Berlin, 1915.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen baubelagte Bezahlung aufgenommen.

Seitlingen, Würtbg. (Ortsverband). Als Ortsverbandsmitglied erhalten durchreisende, arbeitslose Kollegen 50 Pfg. bei C. Epper, Württemberg, Hauptstr. 48.
Wang 2. Nagel. Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandsmitglied beim Kassierer Wilhelm Pripp, Solzstr. 2.
Wittorf (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsmitglied von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassieren ihres Berufs; sind Berufs nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer D. Eppendorf, Hallische Str. 27.
Wendenz (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten 75 Pfg. Ortsmitglied beim Kollegen Kolosowski, Kullerstraße 1.
Wehenmüssen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen (eben Berufs) erhalten Reiseunterstützung beim Kollegen Kobi, Kochstr. 10.
Wostdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsmitglied beim Kassierer ihres Ortsvereins.
Wittorf, D.-Schl. (Ortsverb.). Durchreisende Ortsverbandsmitglieder erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer Franz Preis, Salzstr. 17.

Cottbus (Ortsverband). Unsere Herberge befindet sich im Gasthof zum preussischen Hof, Laubengasse 19, in der Nähe des Bahnhofs. Durchreisende Kollegen erhalten Herbergskarten bei den Ortsvereinskassierern und für den Ortsverband bei Kollegen F. Sollreper, Antwerpstr. 4.
Freiburg i. Schl. (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsmitglied von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Berufs nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer E. P. Gerber, Kandelbergstr. 85.
Hofenw. Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. bei H. Gerhols, Klosterstr. 10.
Halle a. S. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ihre Ortsverbandsmitglieder (Berufskarten) im Werte von 1 Mark beim Kassierer ihres Berufs; sind Berufs nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer Carl Ropye Große Steinstraße 10, S. IV.
Sprottan-Galan (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Berufs nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer E. Schiemer, in Sprottan, Glockenstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.
Sommerfeld (Orts). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsverbandsmitglied im Betrag von 75 Pfg. bei dem Ortsverbandskassierer Emil Franke, Bahnhofsstr. 3, wochentags abends 6 1/2 - 8 1/2 Uhr.
Wegwitz (Ortsverband). Berufskarten für durchreisende Gewerkschaftsmitglieder beim Ortsverbandskassierer Paul Butke, Georgenstraße 8. Verbandslokal ist Prinz von Preußen, Slogauerstraße.
Witten. Durchreisende erhalten in der Herberge zur Heimat freies Radquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Otto Buchel, Steglitzer Rollenfabrik, Zwingerstraße zu entnehmen.
Wismar (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Nachweis und 75 Pfg. Unterstützung oder Radkarte auf dem Bureau der Maschinenbauerei, Wilhelmstr. 15.
Wolgan (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten 75 Pfg. Ortsmitglied beim Kollegen H. Glaube, Preussische Straße 89.
Wosen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterstützung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei G. Riemeyer, Kaiser-Friedrich-Straße 18.

Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerkschaften Berlin R.O. 55, Greifswalderstraße 222, sind folgende Schriften zu beziehen:
Regeln des Arbeitsrechts von H. Eilert. Preis 4.80 Mk.
Neuzeitliche Wirtschaftspolitik von Friedr. Kaufmann. Preis 8 Mk.
Reform des Arbeitsrechts von Dr. Fleck. Preis 20 Pfg.
Die Krankenversicherung von Carl Goldschmidt. Preis 80 Pfg.
Die Unfallversicherung von Anton Grölenz. Preis 80 Pfg.
Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von S. Lewin. Preis 80 Pfg.
Die Schwindsucht der Arbeiter, ihre Ursachen, Häufigkeit und Verhütung von Professor Dr. Sommerfeld. Preis 80 Pfg.
Taschenbuch der Deutschen Gewerkschaften 1914. Mit Abhandlungen von Dr. Wittmann, Abgeordneten Hoff, Prof. Dr. Altmann-Gottlicher, Dr. Jachs, sowie führenden Gewerkschaftsmitgliedern. Preis 15 Pfg.
Entwicklung des gewerkschaftlichen Einigungswesens in Deutschland von Magistratsrat R. v. Schulz. Preis 20 Pfg.
Reiseführer und Reiseunterstützung. Eine privatredigliche Abhandlung von Dr. G. Schmalz. Preis 50 Pfg.
Problem der Arbeiterphysiologie von Professor Dr. G. Herzner. Preis 10 Pfg.
Die Broschüren zum Einzelpreis von 10 Pfg. kosten in Partien (auch gemischt) bezogen: 10 Stück 80 Pfg., 20 Stück 1,50 Mk., 50 Stück 3,75 Mk.

Besamtverantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin R.O., Greifswalderstr. 221-22. - Druck und Verlag: Goebcke u. Gallinet, Berlin E8, Potsdamerstr. 110.